



Entscheidinstanz:	Baudirektion
Geschäftsnummer:	BD_A 07 083
Datum des Entscheids:	6. Juni 2007
Rechtsgebiet:	Forstwesen (Wald)
Stichwort:	nachteilige Nutzung Ausnahmebewilligung
verwendete Erlasse:	Art. 16 Abs. 2 Waldgesetz § 10 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz

Zusammenfassung:

Weder das öffentliche noch ein wirtschaftliches Interesse an sportlichen oder spielerischen Freizeitaktivitäten im Wald (i.c. Paintball) stellen einen «wichtigen Grund» dar, der eine Ausnahmebewilligung für die grundsätzlich unzulässige nachteilige Nutzung des Waldes rechtfertigt. Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion des Waldes.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Der Verein W. in B. [Rekursgegner 1] betreibt zwei Paintballspielfelder im Privatwald von B. Gespielt wird vorwiegend zwischen Frühling und Herbst. Pro Monat nehmen zurzeit rund 30 bis 60 Personen am Paintballspiel teil. Auf dem einen Spielfeld sind rund 30 Deckungen aus Rundholz errichtet worden. Zusätzlich wurde ein Sniperturm und eine Feuerstelle mit Bänken errichtet sowie ein Mannschaftswagen aufgestellt. Der untere Stammbereich wird zum Schutz der Bäume vor den verschossenen Farbkügelchen (Paintball) mit Stroh oder einer Bastmatte abgedeckt. Die Farbkügelchen sind biologisch abbaubar. Um andere Waldbenutzer auf die Spieltätigkeit aufmerksam zu machen, werden während der Spielzeit entlang der Flurstrassen Informationstafeln aufgestellt. Mit einer Glocke können sich die Flurstrassenbenützer bemerkbar machen, damit der Spielbetrieb unterbrochen werden kann.
- B. Der Präsident des Rekursgegners 1 richtete am 20. Mai 2005 eine Anfrage bezüglich Paintball im Wald an die Gemeinde B. sowie an die zuständige Jagdgesellschaft B. Die Jagdgesellschaft nahm mit Schreiben vom 21. Mai 2005 zur Anfrage Stellung und forderte als Bewilligungsvoraussetzung verschiedene Auflagen. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 2. Juni 2005 vom Spielbetrieb unter Erlass verschiedener Auflagen Kenntnis und bestätigte die von der Jagdgesellschaft geforderten Auflagen. Nachdem der Kantonale Forstdienst erst im Nachgang zu diesem Schriftverkehr vom erwähnten Paintballspielbetrieb Kenntnis erhielt, forderte er den Rekursgegner 1 auf, für den Betrieb dieser Anlage ein Gesuch einzureichen. Am 23. Mai 2006 reichte der Rekursgegner 1 aufforderungsgemäss das Gesuch für die Paintballnutzung im Wald, einen Situa-



tionsplan sowie die Zustimmung des Waldeigentümers ein. In der Folge erteilte das Amt für Landschaft und Natur [Rekursgegner 2] mit Verfügung vom 19. März 2007 unter Auflagen und Bedingungen die forstpolizeiliche Bewilligung.

- C. Gegen diese Verfügung erhoben [drei Privatpersonen, Rekurrenten] Rekurs an die Baudirektion, insbesondere mit den Anträgen auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie den Erlass eines vorsorglichen Verbotes der Nutzung des Waldes zum Zweck des Paintballspiels.

Es kommt in Betracht:

1.–2. [Legitimation, Eintreten]

3. Der Rekursgegner 2 erteilte die angefochtene forstrechtliche Bewilligung (nachteilige Nutzung) für die Durchführung von Paintballanlässen auf den Waldparzellen Kat.-Nrn. 1..4 (T.) und 1..5 (S.) gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes 4. Oktober 1991 über den Wald vom (WaG) bzw. § 10 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG).

Gemäss Art. 16 Abs. 1 WaG sind Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG). § 10 Abs. 1 KaWaG führt aus, dass nachteilige Nutzungen wie Waldweide, Laub- und Mähnutzung, Niederhalten von Bäumen sowie das Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen unzulässig seien. Aus wichtigen Gründen können solche Nutzungen bewilligt werden (§ 10 Abs. 2 KaWaG).

4. Die Rekurrenten bringen vor, dass der Rekursgegner 1 ausschliesslich finanzielle Interessen zur Durchführung des Paintball-Spielbetriebes geltend mache, die keine wichtigen Gründe für die Bewilligung der nachteiligen Nutzung des Waldes darstellen würden. Dem hält der Rekursgegner 2 in seiner Stellungnahme entgegen, dass die finanziellen Interessen des Gesuchstellers bei der Beurteilung des Gesuches nicht von Belang gewesen seien. Wesentlich seien die forstlich und jagdlich tragbaren Spielzeiten und Spielfrequenzen gewesen. Der Spielbetrieb wurde deshalb in der angefochtenen Verfügung auf max. 52 Spielanlässe pro Jahr beschränkt, wobei keine Spiele zwischen dem 15. April und dem 15. Juni (Schutz des Jungwildes) stattfinden dürfen; die tägliche Spielzeit wurde zudem auf die Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr beschränkt. Zu beachten sei unter diesem Aspekt auch, dass der Wald auch Wohlfahrtsfunktionen zu erfüllen habe, worunter der Erholungsaspekt zu zählen sei. Der Rekursgegner 1 macht in seiner Stellungnahme geltend, dass mit dem grossen Interesse von Firmen und Privaten an einem Paintball-Event die geforderten überwiegenden Interessen gegeben seien. Im Weiteren bestehe in dieser Trendsportart ein grosses Bedürfnis nach regionalen Trainingsmöglichkeiten.
- 5.a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 WaG und § 10 Abs. 1 KaWaG sind nachteilige Nutzungen grundsätzlich unzulässig und nur ausnahmsweise beim Vorliegen wichtiger Gründe bewilligungsfähig. Gemäss dem Informationsblatt des Rekursgegners 2 (Abteilung



Wald) «Intensive Erholungseinrichtungen» vom 1. März 2006 beanspruchen intensive Erholungseinrichtungen wie Paintball-Spielplätze, Seilparks, Bike-Parcours und ähnliche Anlagen den Wald über das ortsübliche Mass hinaus. Eine Bewilligung als nachteilige Nutzung von Waldareal könne erteilt werden, wenn folgende Auflagen und Bedingungen erfüllt sind: Das Vorhaben entspricht einem Bedürfnis; es sind keine Bauten und Anlagen vorgesehen; der Waldboden soll weder flächig gemäht noch eingekiest noch anderweitig befestigt werden, das freie Betretungsrecht des Waldes ist gewährleistet (es sind auch keine vorübergehenden Absperrungen vorgesehen). In der angefochtenen Verfügung wird zur Begründung angeführt, dass dem Wald nebst der Nutz- und Schutzfunktion auch Wohlfahrtsfunktionen zukommen, dazu zählten auch verschieden Arten von Erholungsnutzungen. Für Paintballanlässe im Wald bestünde eine erhebliche Nachfrage. Zudem könne mit der Konzentration des Spielbetriebes auf zwei feste Plätze verhindert werden, dass unkontrolliert an verschiedenen Orten Paintball im Wald gespielt wird. Im Weiteren werde die Waldbewirtschaftung kaum beeinträchtigt und der Eigentümer der Waldparzellen sei mit deren Nutzung für Paintballanlässe einverstanden.

- b) Entgegen der Auffassung des Rekursgegners 2 sowie den Vorbringen des Rekursgegners 1 kann im vorliegenden Fall das Vorliegen von wichtigen Gründen für die Bewilligung der nachteiligen Nutzung nicht bejaht werden. Nachdem sowohl das WaG wie auch das KaWaG zur Walderhaltung und dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen von einem grundsätzlichen Verbot von nachteiligen Nutzungen des Waldes ausgehen, da diese dem Zweck des Waldes nicht in allen Belangen entsprechen, kann für die Bewilligung einer Paintballanlage im Wald nicht allein der Nachweis eines gewissen Bedürfnisses für eine solche Freizeitnutzung und der Hinweis auf die allgemeine Erholungsfunktion des Waldes als wichtiger Grund im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen angesehen werden. Vielmehr wäre insbesondere der Rekursgegner 1 gehalten – vergleichbar zum Nachweis der positiven bzw. negativen Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im raumplanungsrechtlichen Bewilligungsverfahren – den Nachweis dafür zu erbringen, dass er für die Realisierung seines Vorhabens auf die nachteilige Nutzung, d.h. die Beanspruchung des Waldes, angewiesen ist. Dieser Nachweis konnte im vorliegenden Verfahren nicht erbracht werden.
- c) Auch der Hinweis des Rekursgegners 2 auf die Wohlfahrtsfunktion des Waldes erfüllt per se nicht das Kriterium eines wichtigen Grundes, hat doch die Wohlfahrtsfunktion des Waldes eine mehrschichtige Ausgestaltung (Regulierung von Atmosphäre, Klima und Wasserhaushalt, Erholungsraum für den Menschen, Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen), die ihrerseits wieder eines Interessenausgleichs bedarf. Gerade die schleichend fortschreitenden Intensivierung von Freizeitaktivitäten im Wald entwickelt sich je länger desto mehr zu einer Belastung des Waldes, die im Hinblick auf die Grundfunktion des Waldes für eine restriktive Praxis bei der Anwendung der Ausnahmeregelung von Art. 16 Abs. 2 WaG bzw. § 10 Abs. 2 KaWaG spricht. Inwiefern mit der vorliegenden Bewilligung für zwei Paintball-Spielfelder ein unkontrollierter Spielbetrieb an verschiedenen Orten verhindert werden soll, wird nicht dargelegt. Ein eigentliches Paintball-Anlagen-Konzept im Wald besteht jedenfalls beim Rekursgegner 2 nicht. Aufgrund der erteilten Bewilligung ist vielmehr davon auszugehen, dass gestützt



auf die im Streit liegende Bewilligungspraxis des Rekursgegners 2 und der offenbar vorhandenen Spiel-Bedürfnisse weitere Interessenten Gesuche für Paintball-Anlagen im Wald stellen werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall keine wichtigen Gründe für die Bewilligung der Paintballanlage im Wald gemäss Art. 16 Abs. 2 WaG bzw. § 10 Abs. 2 KaWaG vorliegen.

6. Die Rekurrenten machten weiter geltend, dass die Paintballanlage in B. den Anlagebegriff gemäss Art. 22 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 erfülle und somit ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen wäre. Die Ausgestaltung der strittigen Paintballanlage (gemäss Baugesuch rund 30 künstlich errichtete Deckungen, eine Feuerstelle mit Bänken, temporäre Hinweistafeln inkl. Glocken) sowie der Intensität der Nutzung (52 Spieltage pro Jahr sowie 30–60 Spieler pro Monat mit entsprechender Beeinträchtigung des Waldbodens und der Flora, daraus entstehende Zu- und Wegfahrten auf den Flurwegen mit grösserer Anzahl Fahrzeugen und Parkierungen, Einschränkung der freien Begehbarkeit der Flurwege und des Waldareals während den Spielzeiten) spricht in der Tat für eine Bewilligungspflicht gemäss dem Raumplanungsgesetz. Diese Fragestellung kann jedoch im vorliegenden Verfahren offen gelassen werden, nachdem bereits unter dem Gesichtspunkt der nachteiligen Nutzung gemäss Art. 16 WaG eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.
7. Der Rekurs ist aus diesen Gründen gutzuheissen und die angefochtene Bewilligung aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dieses Verfahrens ausgangsgemäss den beiden Rekursgegnern je zur Hälfte aufzuerlegen. Weil die rechtsgenügende Darlegung insbesondere der sich stellenden Rechtsfragen den Bezug eines Anwalts rechtfertigte, ist der Rekursgegner 2 zur Leistung einer Entschädigung für die Umtriebe der Rekurrenten zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 17 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 29. Mai 1959).